

1875/AB
Bundesministerium vom 11.07.2025 zu 2363/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.443.202

Wien, 7.7.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2363/J des Abgeordneten Maximilian Linder betreffend Corona-Maßnahmen in den Gemeinden** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Von welcher Institution oder Behörde ging die Initiative zur Verteilung von Schutzmasken in den Gemeinden aus?*
- *Wer war für die Bestellung und Verteilung der Schutzmasken verantwortlich?*
- *Gibt es Nachweise, wie die Masken in den Gemeinden verteilt wurden?*
- *Wurden Gemeinden finanziell unterstützt, um die Kosten für die Maskenverteilung zu tragen?*

Mein Ressort war an der Beschaffung von Schutzmasken nicht beteiligt, sondern hat lediglich Bedarfe an kritischen Artikeln (Masken, Schutzausrüstung) von den jeweiligen Bedarfsträgern erhoben. Dies erfolgte im Wege der Krisenstäbe der Länder (z.B. für bettenführende Krankenanstalten, Pflegeheime, mobile Pflege und Rettungswesen) und im Wege der Sozialversicherung gemeinsam mit den Interessenvertretungen der Gesundheitsberufe (z.B. für niedergelassene Ärztinnen/Ärzte, andere Gesundheitsberufe,

Apotheken). Die Gemeinden waren in diesem Zusammenhang keine Bedarfsträger. Über die Verteilung der Masken in den Gemeinden und allfällige finanzielle Unterstützung der Gemeinden liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

Fragen 5: Welche Gemeinden haben Teststraßen eingerichtet?

- a. *Hat es dafür einen Plan gegeben oder beruhte dies auf Freiwilligkeit seitens der Gemeinden?*

Für die Abwicklung der Testungen waren die Länder verantwortlich. Meinem Ressort liegen daher keine Informationen darüber vor, welche Gemeinden Teststraßen eingerichtet haben. Wie die einzelnen Länder als Zuständige für die Durchführung der Testungen dies konkret gehandhabt haben, entzieht sich der Kenntnis meines Ressorts.

Fragen 6 und 8:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Errichtung und den Betrieb der kommunalen Teststraßen?*
- *Gibt es eine detaillierte Aufstellung über die finanziellen Belastungen, die für einzelne Gemeinden durch die Teststraßen entstanden sind?*

Die Auswertung der Kosten für die kommunalen Teststraßen ist meinem Ressort nicht möglich, da der Kostenersatz an die Gemeinden im Wege der Länder angemeldet und im Wege der Länder ausbezahlt wurden.

Frage 7: Wer hat die Kosten für die kommunalen Teststraßen getragen?

- a. *Wurden die Kosten vom Bund oder den Ländern übernommen?*

Für die Durchführung von Teststraßen wurde durch den Bund gemäß § 1a COVID-19-Zweckzuschussgesetz ein Kostenersatz an die Länder und Gemeinden bis einschließlich 31.3.2022 in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt.

Danach wurden die Kosten für die Testungen gemäß § 36 Abs. 1 lit. a Epidemiegesetz und der administrative Aufwand im Zusammenhang mit Screeningtestungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 COVID-19-Zweckzuschussgesetz befristet bis 30.6.2023 vom Bund getragen.

Frage 9: Wie war die Beschaffung der Testkits und Schutzausrüstungen organisiert?

Für die Abwicklung der Testungen waren die Länder verantwortlich. Meinem Ressort liegen daher keine Informationen über die Beschaffung der Testkits für die Gemeinden vor. Zur Beschaffung der Schutzausrüstung siehe Antworten auf die Fragen 1 bis 4.

Frage 10: Wurden die Gemeinden hinsichtlich einer Übereinstimmung zwischen der Anzahl der getesteten Personen und der gelieferten Tests kontrolliert?

- a. Wie viele Tests wurden insgesamt geliefert?
- b. Wie viele Tests wurden tatsächlich durchgeführt?

Für die Abwicklung der Testungen waren die Länder verantwortlich. Meinem Ressort liegen daher keine diesbezüglichen Informationen vor.

Frage 11: Gibt es seitens der Gemeinden noch offene Forderungen gegenüber dem Bund im Zusammenhang mit der Durchführung der Teststraßen?

Es liegen dem BMASGPK keine unbearbeiteten Anträge auf Zweckzuschuss nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz und keine unbearbeiteten Anträge auf Kostenersatz nach § 36 Abs. 1 lit. a Epidemiegesetz vor. Gemäß § 2 Abs. 2 COVID-19-Zweckzuschussgesetz und § 50 Abs. 38 gelten Fristen für die Vorlage der Antragsunterlagen. Diese Fristen sind inklusive aller gewährter Fristverlängerungen in beiden Fällen bereits verstrichen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

